

AMTSBLATT

Stadt
Hennigsdorf



für die Stadt Hennigsdorf

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz



27. Jahrgang · Nr. 1 - Hennigsdorf, 13.01.2018

Sitzung der Stadtverordneten- versammlung

vom 6. Dezember 2017 – Teil II

Inhalt

Amtlicher Teil

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom 06.12.2017 – Teil II
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
..... Seite 2-6

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass von besonderen Ereignissen an
Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Hennigsdorf
für das Jahr 2018 Seite 6

Mitteilungen der Stadtverwaltung

Sitzungsplan 2018 Seite 7
Bauabgangsstatistik 2017 Seite 8
Kulturtermine Januar- Februar 2018 Seite 9

Anzeigenteil Seite 10-12



Öffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0084/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Aufnahme eines Investitionskredites für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf

Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufnahme eines Kredites für Investitionen des Jahres 2017 in Höhe von 1.000.000,00 EURO.

Begründung:

Mit dem Beschluss der SVV Nr. BV0104/2016 vom 02.11.2016 zum Wirtschaftsplan 2017 sowie der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht vom 24.11.2016 sind die Voraussetzungen für die Kreditaufnahme gegeben: Kreditermächtigung über 1.000.000,00 EUR gültig bis 12/2017.

Für die Realisierung der im Investitionsplan aufgelisteten Maßnahmen ist die Kreditaufnahme zur anteiligen Finanzierung erforderlich.

Die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA) in Falkensee, Potsdamer Straße 32/34, wurde bevollmächtigt, im Namen der Stadt Hennigsdorf Verhandlungen mit verschiedenen Bankinstituten zu führen. Die aktuellen Zinssätze werden, da es sich um Tageskonditionen handelt und diese nur bis maximal 9.00 Uhr des Folgetages verbindlich zugesagt werden, in der Sitzung der Stadtverordneten am 06.12.2017 als Tischvorlage eingereicht, weil eine Kreditaufnahme im Oktober noch nicht erforderlich ist und Dezember ausreicht. Es wird nicht mit steigenden Zinsen bis Dezember gerechnet.

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0112/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zum Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung für das Jahr 2018

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung von Hennigsdorf beschließt den vorliegenden Sitzungsplan für das Jahr 2018.

Anlage:

Sitzungsplan für das Jahr 2018

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(0 Gegenstimmen; 1 Enthaltung)

Der Sitzungsplan der Fachausschüsse und Stadtverordnetenversammlung ist abgedruckt unter Mitteilungen der Stadtverwaltung auf der Seite 7.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0100/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 24.09.2017 gemäß § 80 Abs. 1 BbgKWahlG

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Einwendungen des Herrn Jan-Erik Hansen gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24.09.2017 sind unzulässig und werden zurückgewiesen.

2. Die Einwendungen des Herrn Frank Martin gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24.09.2017 sind nicht begründet und werden zurückgewiesen.

3. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24.09.2017 ist gültig.

Begründung:

Nach § 80 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) hat die Gemeindevertretung durch Beschluss über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche zu entscheiden.

1. Mit E-Mail vom 24.09.2017, um 17:19 Uhr, ist durch **Herrn Jan-Erik Hansen** ohne nähere Begründung Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden. Es handelt sich um einen fristgerecht eingelegten Einspruch, der jedoch wie folgt unzulässig ist:

- Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 55 Abs. 1 BbgKWahlG jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter, die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde sowie ein Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlages erheben. Der Einspruchsführer wohnt nicht im Gemeinde- bzw. Wahlgebiet, sondern in 15806 Dabendorf und gehört auch sonst nicht zum o.a. Kreis der Wahleinspruchsberechtigten.
- Weiterhin müsste der Einspruch nach § 55 Abs. 2 BbgKWahlG mit Begründung eingelegt werden, an der es ebenfalls fehlt.

Der Wahleinspruch des Herrn Jan-Erik Hansen vom 25.09.2017 gegen die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters vom 24.09.2017 ist somit als unzulässig zurückzuweisen.

2. Mit Telefax vom 25.09.2017, um 10:16 Uhr, ist durch **Herrn Frank Martin** Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben worden. Darin wandte er sich gegen seine Nichtzulassung zur Wahl. Herr Martin gehört als nicht zugelassener Wahlbewerber nach § 79 BbgKWahlG zum Kreis der Wahleinspruchsberechtigten. Auch hat er seinen Einspruch nach § 55 Abs. 2 BbgKWahlG mit der Begründung eingelegt, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden sei. Zur Vorbereitung gehört auch die Wahlprüfung, so dass der Einspruch zulässig, aber wie folgt unbegründet ist:

- Soweit die Auswahl der Person der Wahlleiterin kritisiert wird, ist festzustellen, dass nach § 63 i.V.m. § 15 Abs. 2 BbgKWahlG die Berufung einer Bediensteten der Gemeinde zur Wahlleiterin durch die Vertretung ausdrücklich zulässig war. Diese ist nach § 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) insbesondere zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes gesetzlich verpflichtet. Eine Benachteiligungsabsicht durch sie wegen anhängiger Gerichtsverfahren oder eine nicht unparteiliche Amtswahrnehmung ist nur eine pauschal vorgetragene Vermutung des Einspruchsführers. Weiterhin erhielt auch die Aufsichtsbehörde von Amts wegen Kenntnis über die Berufung und hat dieser nicht (bspw. wegen Zweifeln an der Geeignetheit wie z.B. hinreichende Anhaltspunkte auf fehlende Unparteilichkeit) widersprochen.
- Soweit die Art des Führens der Unterschriftenliste für Unterstützungsunterschriften als Loseblattwerk kritisiert wird, ist festzustellen, dass die Vorschriften des § 63 i.V.m. § 28a BbgKWahlG eingehalten wurden. Die Unterschriftenleistung hat auf einem amtlich zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen. Das durch die Stadt hergestellte und verwendete Formular entspricht dem vom Landeswahlleiter als Mustervordruck in der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV bereitgestellten Muster der Unterschriftenliste für die Wahl. Dieses Unterschriftenliste wurde von der Wahlleiterin für den Wahlbewerber Martin hergestellt und ausgefüllt und mit einer fortlaufenden Nummerierung der Spalten urkundlich verbunden durch die Wahlbehörde vor Leistung der ersten Unterschrift dem Bürgerbüro zur Auslegung übergeben.
- Soweit kritisiert wird, dass die Liste nicht offen ausgelegt habe, ist festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben des BbgKWahlG eingehalten wurden. Die Unterschriftenleistung hat handschriftlich und persönlich auf dem amtlichen Formular zu erfolgen, wobei die Gültigkeit (also persönliche Unterschriftenleistung, Wahlberechtigung usw.) geprüft werden musste. Ein offenes Auslegen widerspricht der Verpflichtung, das Wahlgeheimnis zu wahren, wozu auch schon die Unterstützung eines Kandidaten gehört. Weiterhin musste der Verpflichtung zur Identitätsprüfung vor der Unterschriftenleistung nachgekommen werden, da die Unterschriften von der Gemeinde geprüft und das Wahlrecht bescheinigt werden mussten.
- Soweit das Verbot der Einsichtnahme in die Liste während der Auslegungsfrist für den Einreicher Martin kritisiert wird, ist festzustellen, dass das Verwehren der Einsichtnahme zu Recht auch gegenüber einem potentiellen Wahlbewerber zur Wah-

Die Unterstü­tzungs­un­ter­schrif­ten auf Lis­ten für Wahl­vor­schlä­ge sind nach § 89 BbgKWahlV zu si­chern. Nach § 89 Abs. 1 Zif­fer 4 BbgKWahlV sind auch die Form­blät­ter mit Unter­stü­tzungs­un­ter­schrif­ten für Wahl­vor­schlä­ge so zu ver­wah­ren, dass sie ge­gen Ein­sic­ht­nah­me durch un­be­fug­te Per­so­nen ge­schützt sind. Nach § 89 Abs. 3 BbgKWahlV dür­fen Aus­kün­fte über Unter­stü­tzungs­un­ter­schrif­ten für Wahl­vor­schlä­ge nur Be­hö­ren, Ge­rich­ten und son­stigen amt­lichen Stel­len der Bun­des­re­pu­blik Deutsch­land und nur dann er­tei­len, wenn die Aus­kunft zur Durch­füh­rung der Wahl oder eines Wahl­prü­fungs­ver­fah­rens oder zur Auf­klä­rung des Ver­dachts einer Wahl­traf­tat er­for­der­lich ist. Wäh­rend des Aus­le­gungs­ver­fah­rens ist daten­schutz­recht­lich zwar eine Aus­kunft zur Zahl der ge­lei­steten Un­ter­schrif­ten, nicht aber eine Ein­sic­ht­nah­me in die Lis­ten selbst, durch einen Wahl­be­wer­ber zu­läs­sig. Bür­ger­in­nen und Bür­ger ge­ben durch ihre Un­ter­schrif­te ihr Ein­tre­ten für einen be­stimm­ten Kan­di­da­ten bzw. durch das Nicht­lei­sten ein Nicht­ein­tre­ten wol­len zu er­ken­nen. Aus der o.a. Re­ge­lung zum Wahl­ge­heim­nis er­gibt sich, dass die Da­ten der je­renigen Per­so­nen, die einen Kan­di­da­ten un­ter­stützen wol­len, einem be­son­de­ren Schutz un­ter­ste­hen.

- So­weit be­hauptet wird, Un­ter­schrif­ten­be­rech­ti­gte hät­ten er­klärt, un­ter weit hö­he­rer Nummer als der Nr. 19 ihre Un­ter­schrif­te ge­lei­stet zu ha­ben, ist fest­zu­stel­len, dass die Lis­te fort­lau­fend num­me­riert und ur­kun­dlich ver­bun­den war. Diese paus­chal er­ho­bene Be­auptung wi­derspricht den Fest­stel­lungen der Wahl­be­hö­re und ist somit zu­rück­zu­wei­sen.

Der Wahl­ein­spruch des Herrn Frank Martin vom 25.09.2017 ge­gen die Wahl des haupt­amt­lichen Bür­ger­meis­ters vom 24.09.2017 ist als un­be­grün­det zu­rück­zu­wei­sen.

3. Die Wahl­lei­te­rin stellte im Ra­hmen ihrer Funk­tion ge­mäß § 75 der BbgKWahlV zu­sam­men­fas­send fest:

Die Un­ter­la­gen zur Vor­be­rei­tung und Durch­füh­rung der Wahl, ein­schlie­ßlich der Er­mit­tlung und Fest­stel­lung des Wahl­er­geb­nis­ses im Ra­hmen des Wahl­prü­fungs­ver­fah­rens ein­schlie­ßlich der Stel­lung­nah­men der Wahl­lei­te­rin über das Er­geb­nis ihrer Prü­fung sowie die bei­den ein­ge­gan­ge­nen Wahl­ein­sprü­che konn­ten von den Stadt­ver­ord­ne­ten ein­ge­hen und voll­um­fäng­lich ge­prü­ft wer­den.

Die bei­den frist­ge­recht ein­ge­gan­ge­nen Wahl­ein­sprü­che ge­gen die Gül­ti­gkeit der Wahl oder ge­gen eine Fest­stel­lung oder Ent­schei­dung des Wahl­aus­schus­ses sind zu­rück­zu­wei­sen. Die Wahl ist nach den Vor­schrif­ten des Bran­den­bur­gischen Kom­mu­nal­wahl­ge­setzes und der Bran­den­bur­gischen Kom­mu­nal­wahl­ver­ord­nung ord­nung­ge­mäß durch­ge­führt wor­den.

Die Wahl­lei­te­rin emp­fiehlt da­her der Stadt­ver­ord­ne­ten­ver­sam­lung, die Wahl ge­mäß § 80 Abs. 1 Zif­fer 2 und 3 BbgKWahlG, für gül­tig zu er­klä­ren.

Ab­stim­mung:
Mehr­heit­lich be­schlos­sen
(0 Ge­gen­stim­men; 1 En­thal­tung)

■ Beschlussvorlage BV0097/2017
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Haushaltssatzung 2018 gemäß § 3, 65 und 67 BbgKVerf

Beschluss:

Die Stadt­ver­ord­ne­ten­ver­sam­lung be­schlie­ßt die Haus­haltssatzung 2018 mit Haus­halts­plan und An­la­gen.

Anlage:

- I. Ent­wurf Haus­haltssatzung 2018 mit Haus­halts­plan und An­la­gen

Ab­stim­mung:
Mehr­heit­lich be­schlos­sen
(2 Ge­gen­stim­men; 1 En­thal­tung)

Beschlossen mit dem Änderungsantrag:

AN/BV0097/2017/01
Einreicher: Fraktionen SPD, CDU/FDP, Die Linke, BürgerBündnis, B90/Die Grünen, Die Unabhängigen

Die Stadt­ver­ord­ne­ten­ver­sam­lung der Stadt Hennigsdorf be­schlie­ßt die nach­fol­gen­den Än­de­run­gen der vor­lie­gen­den Haus­haltssatzung:

1. Im Haus­halts­jahr 2018 wer­den wei­tere 18.320 T Euro als Zu­schuss für die In­ves­ti­ti­ons­för­de­rungs­maß­nah­me „Neu­bau eines Stadt­bades“ ein­ge­plant.
2. Zur Fi­nan­zierung des Fi­nan­z­haushaltes 2018 wird in der Haus­haltssatzung eine Er­mäch­ti­gung zur Kredi­tauf­nah­me in Höhe von 18.320 T Euro aus­ge­wie­sen.

Begründung:

Mit Be­schluss zur Haus­haltssatzung 2017 (BV 0142/2016) vom 21.12.2016 hat die SVV einen Zu­schuss zur In­ves­ti­ti­ons­för­de­rungs­maß­nah­me „Neu­bau eines Stadt­bades“ an die Stadt­werke GmbH in Höhe von 20.000 T Euro be­stätigt. Gleich­zei­tig wurde zur Fi­nan­zierung des Fi­nan­z­haushaltes 2017 eine Kredi­tauf­nah­me in Höhe von 20.000 T Euro in den Haus­halt auf­ge­nom­men.

Der Stadt Hennigsdorf liegt mit Schrei­ben vom 19.01.2017 des Land­kreises Ober­havel – Kom­mu­nal­auf­si­cht – die ent­spr­echen­de Ge­neh­mi­gung zur Kredi­tauf­nah­me vor. Die Höhe des Zu­schusses zur In­ves­ti­ti­ons­för­de­rungs­maß­nah­me er­gab sich aus der letz­ten ver­fü­gba­ren Kos­ten­be­rech­nung.

Die Stadt­ver­ord­ne­ten wur­den am 13.11.2017 in­ner­halb einer au­ßer­ord­ent­lichen Sit­zung über die ak­tu­elle Kos­ten­be­rech­nung für die In­ves­ti­ti­on in­for­miert. Dem­nach wür­den sich die Ge­samtkos­ten auf netto 38.320 T Euro – in­klusiv einer Kos­ten­re­serve von 6.400 T Euro – be­zif­fern.

Das durch das be­ste­hen­de Stadt­bad re­ali­sierte Sport- und Frei­zeit­an­ge­bot ist ein fes­ter und not­wen­diger Be­stand­teil der In­fra­struk­tur un­serer Stadt für Bür­ger­in­nen/Bür­ger und Verei­ne.

Die Fra­k­tionen hal­ten an dieser Aus­sa­ge trotz er­heb­licher Kos­ten­stei­ge­rung fest, sind je­doch der Auf­fas­sung, dass ge­gen­über den Bür­ger­in­nen und Bür­gern der Stadt Hennigsdorf sämt­liche Fak­ten zum Stadt­bad­neu­bau trans­parent ge­hal­ten wer­den müs­sen. Da­her soll die Ver­wal­tung mit der Durch­füh­rung einer Bür­ger­befra­gung zum Neu­bau­vor­haben be­auf­tragt wer­den.

Die wei­tere Um­set­zung des Pro­jek­tes be­darf da­her der Er­füllung der nach­fol­gen­den Vor­aus­set­zungen:

1. Die Er­tei­lung der not­wen­digen Ge­neh­mi­gung der Kredi­tauf­nah­me durch die Kom­mu­nal­auf­si­cht.
2. Die Zu­stim­mung der wahl­be­rech­ti­gten Bür­ger­in­nen und Bür­ger der Stadt zum Pro­jekt im Ra­hmen einer durch­zu­füh­ren­den Bür­ger­befra­gung.
3. Der wei­teren Ge­wäh­rung der Vor­steu­er­ab­zugs­be­rech­ti­gung für das Pro­jekt.
4. Die mög­liche Ein­hal­tung des Bud­gets von maximal 38,32 Mio Euro im Ra­hmen der Ver­gabe der Bau­haupt­lei­stungen

Ab­stim­mung:
Mehr­heit­lich be­schlos­sen
(2 Ge­gen­stim­men; 0 En­thal­tungen)

■ Beschlussvorlage BV0099/2017
Einreicher: Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Aufstellung des Lärmaktionsplanes Hennigsdorf (3. Stufe)

Beschluss:

Die Stadt­ver­ord­ne­ten­ver­sam­lung be­schlie­ßt die Auf­stel­lung des Lärm­ak­tion­plans Hennigsdorf (3. Stufe) für alle Stra­ßen­züge mit mehr als 8200 Kfz/24 h.

Begründung:

Die Rechts­grund­lage für die Not­wen­digkeit einer Lärm­ak­tion­planung und für die Auf­stel­lung von Lärm­ak­tion­plänen bil­det die EG Um­gebungs­lärm­richt­linie (2002/49/EG) vom Juli 2002 sowie deren Um­set­zung in na­tionales Recht durch § 47 a-f des Bun­des­im­mis­sion­schutz­ge­setzes (BImSchG) vom Juni 2005.

Ziel der Lärm­ak­tion­planung ist es, in allen schutz­wür­di­gen Gebie­ten der Stadt die Lärm­be­lastung mög­lichst so weit zu ver­min­dern, dass die vom Land Bran­den­burg emp­fohlenen Aus­löse­werte 65 dB(A) ganztags und 55 dB(A) nachts ein­ge­hal­ten wer­den können. Diese Werte sind keine Grenz­werte, son­dern die­nen der Identi­fizierung von Lärm­pro­blemen und damit der Prü­fung, ob eine Lärm­ak­tion­planung er­for­der­lich ist.

Die Zu­stän­digkeit für die Lärm­ak­tion­planung liegt ge­mäß § 47 e BImSchG und nach Bran­den­bur­gischen Landes­recht bei den Ge­meinden. Der Lärm­ak­tion­plan ist alle 5 Jahre auf­zu­stel­len.



Nachdem für die Stadt Hennigsdorf 2008 die 1. Stufe und 2013 die 2. Stufe der Lärmaktionsplanung erstellt wurde, ist nun gemäß § 47 c BImSchG bis zum 30.06.2018 der Lärmaktionsplan (3. Stufe) zu erarbeiten und zu beschließen.

Weitere Informationen zu den Inhalten, den notwendigen Verfahrensschritten sowie dem zeitlichen Rahmen der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Stadt Hennigsdorf sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

Anlage:

Anlage 1: Lärmaktionsplanung Hennigsdorf 2017 / 2018 (3. Stufe)

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 1, Stadtplanung, Zimmer 1.55, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0101/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Projektbeschluss über die grundhafte Erneuerung des Heidewegs zwischen Waldstraße und Fontanestraße in Hennigsdorf

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die grundhafte Erneuerung der öffentlichen Verkehrsflächen des Heidewegs im Abschnitt zwischen Waldstraße und Fontanestraße.
2. Grundlage für die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Entwurfsplanung. (Anlage 2)
3. Der Bürgermeister wird nach § 7, Abs. 2e der Hauptsatzung beauftragt, die notwendigen Vergaben ohne weiteren Zustimmungsvorbehalt der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der wesentlichen Vergaben über das Ergebnis der Ausschreibung, der Vergabe und die Kostenentwicklung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, das beschließende Gremium nach Abschluss der Baumaßnahme über die Projektabrechnung durch eine Mitteilungsvorlage zu informieren.
6. Die Projektkosten (Projektbudget) betragen nach Kostenschätzung ca. 500.000,00 EURO. (Anlage 1, Gliederungspunkt 4)
7. Wesentliche Abweichungen von der Entwurfsplanung (Anlage 2), dem berechneten Projektbudget (Anlage 1, Gliederungspunkt 4) sind der Stadtverordnetenversammlung während der Laufzeit des Projektes vor der Realisierung anzuzeigen.

Begründung:

Siehe Anlage 1 – Begründung

Anlagen:

| | |
|------------|---|
| Anlage 1 | Begründung |
| Anlage 2.1 | Übersichtsplan |
| Anlage 2.2 | Entwurfsplanung – Lageplan Blatt 1 bis 3 |
| Anlage 2.3 | Entwurfsplanung – Regelquerschnitt |
| Anlage 2.4 | Entwurfsplanung – Regelzeichnung Grundstückszufahrt |
| Anlage 3 | Protokoll der Eigentümerinformation 02.11.2017 |

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(3 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3, Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

■ Beschlussvorlage
Einreicher:

BV0104/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2018

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2018.

Anlagen:

Anlage 1: OBV Ladenöffnungszeiten 2018
Anlage 2: Hausmitteilung Marketingbeauftragter

Abstimmung:
Mehrheitlich beschlossen
(1 Gegenstimme; 1 Enthaltung)

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst IV / 2, Allgemeine Ordnung/Gewerbe, Zimmer 1.47, eingesehen werden.

Die Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2018 ist abgedruckt unter Öffentliche Bekanntmachungen auf der Seite 6.

■ Mitteilungsvorlage
Einreicher:

MV0047/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Mitteilungsbericht über die Ergebnisse der Umsetzung des Konzeptes für die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet Hennigsdorf

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Mitteilungsvorlage zum Beleuchtungskonzept zur Kenntnis.

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss (BV0069/2004) hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.06.2004 das „Konzept für die ortsfeste Straßenbeleuchtung der Stadt Hennigsdorf“ (Beleuchtungskonzept) beschlossen.

Ein letzter Zwischenstand zur Umsetzung des Beleuchtungskonzeptes wurde mit einem Mitteilungsbericht 2013 gegeben (MV0033/2013).

Gegenstand und Ziel des Beleuchtungskonzeptes war und ist es, den steigenden Energiepreisen durch verschiedene Energiesparmaßnahmen entgegenzuwirken und so auch darüber hinaus einen aktiven Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaschutzziele zu leisten.

Nach dem erheblichen Anstieg der Energiekosten zwischen 2004 und 2013 ist festzustellen, dass die Energiepreise in den letzten Jahren auf relativ hohem Niveau stagnieren. Durch den Aus- und Neubau von Straßen sowie Grünanlagen hat sich im gleichen Zeitraum die Anzahl der Lichtpunkte im Stadtgebiet von ca. 3.400 im Jahr 2013 auf ca. 3.480 im Jahr 2017 erhöht. Hinzu kommen noch ca. 200 Lichtpunkte in Bushaltestellen und Werbevitriolen.

2. Umsetzungsstand (Stand September 2017)

Obwohl sich die Anzahl der Lichtpunkte in den letzten 4 Jahren geringfügig erhöht hat, konnte der jährliche Energieverbrauch von ca. 1.050.000 kWh in 2013 auf ca. 990.000 kWh in 2016 reduziert werden. Dies entspricht einer Einsparung von ca. 6 %. Dies ist im Wesentlichen auf die stundenweise Abschaltung von Leuchten (ca. 510 LP) und die Dimmung (Reduzierung der Leuchtstärke in der verkehrssarmen Zeit) von Leuchten (ca. 750 LP) zurück zu führen.

Neben diesen Maßnahmen hat sich darüber hinaus in den letzten Jahren die LED-Technik soweit entwickelt, dass sich bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu den einzelnen Baumaßnahmen regelmäßig LED-Leuchten (bisher wurden ca. 425 LP errichtet) als wirtschaftlichste Bauart durchsetzen. LED-Leuchten verbrauchen durchschnittlich 60 bis 80 % weniger Energie als die traditionellen Leuchtmittel. Da eine herkömmliche Dimmung hier nicht möglich ist, sind diese teilweise mit Bausteinen zur Leistungsreduzierung ausgestattet.

Im Einzelnen wurden seit dem letzten Mitteilungsbericht folgende Maßnahmen im Stadtgebiet realisiert:

- Neubau bzw. Sanierung der Straßenbeleuchtung (**Anlage 1**):
 - Am Waldrand (Stichstraßen bei Nr. 82-84 C und 86-86 C)
 - Am Hasensprung (westlich Am Waldrand)
 - Friedrich-Engels-Straße (westliche Nebenanlagen) und Grünfläche an den Hochhäusern
 - Hortzuwegung in Nieder Neuendorf (von der Hainbuchenstraße aus)
 - Heideweg (westlich der Waldstraße)
 - Mittelstraße (zwischen Feldstraße und Heideweg)
 - Forststraße (zwischen Fontanestraße und Brandenburgische Straße)
 - An der Wildbahn
 - Krumme Straße
 - Zum Busbahnhof
 - Verbindungsweg zwischen Bötzowstraße und Zum Busbahnhof und
 - Neuendorferstraße (zwischen Landesstraße und Horst-Müller-Straße).
- Umrüstung von vorhandenen Leuchten auf LED im Rahmen der laufenden Unterhaltung (u.a. in der Brandenburgischen Straße).
- Erneuerung von über 160 Leuchten (Leuchtenwannen inkl. Leuchtmittel) vom Havelplatz über Havelpassage, Friedhofstraße, Am Rathaus, Hauptstraße, Berliner Straße, Schulstraße und Fabrikstraße, um die vorgesehene Ausleuchtung zu erhalten bzw. zu verbessern

3. Weiterführung des Beleuchtungskonzeptes

Mittlerweile sind ca. 25 % der nach 1990 erneuerten Leuchten fast 20 Jahre alt und damit bereits abgeschrieben, teilweise verschlissen und auch nicht mehr auf dem Stand der Technik. Bei vielen älteren Leuchten sind auch verbaute Kunststoffteile porös und müssen kostenintensiv ausgetauscht werden bzw. gibt es keine Ersatzteile mehr. Betroffen sind hier insbesondere Leuchten vom Typ Hess Madrid (ca. 520 LP), Hoffmeister Scanlite (ca. 230 LP), Philipps Stradalux (ca. 1.000 LP) und Philips Vista (ca. 280 LP). Weiter ist zu beachten, dass seit April 2015 entsprechend der EU-Richtlinie 2005/32/EG unter anderem keine Quecksilberdampflampen (HQL) und ineffiziente Vorschaltgeräte mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen. Eine Umrüstung der noch vorhandenen HQL-Leuchten ist daher im Laufe der nächsten Jahre dringend erforderlich. Insgesamt existieren im Stadtgebiet noch ca. 180 Leuchten, die mit Quecksilberdampflampen (HQL) bestückt sind. Davon sind 163 alte Leuchten mit einem Baujahr vor 1990 (**Anlage 2**). Um die Straßenbeleuchtung auch über die nächsten Jahre hinaus sicherzustellen und den Energieverbrauch weiter zu senken, ist daher der Austausch der HQL-Lampen fortzuführen.

Neben der planmäßigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen im Investitionszeitraum 2018 bis 2020 ist es Ziel, auch den größten Teil der dann noch verbleibenden ca. 160 alten HQL-Lampen umzurüsten oder auszutauschen.

Für die Jahre 2018 bis 2020 werden seitens des Fachdienstes Öffentliche Anlagen folgende Maßnahme vorgeschlagen (**Anlage 3**):

1. Weiterführung der planmäßigen Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen bis 2020
 - im Heideweg (3. Bauabschnitt zwischen Waldstraße und Fontanestraße) und
 - im Verbindungsweg zwischen Heinestraße und Parkstraße (2. Teilabschnitt)
2. Austausch der Leuchtaufsätze im Bereich Fontane-/Edisonstraße im Zusammenhang mit der grundhaften Erneuerung der Fontanestraße/Edisonstraße. Hier werden trotz Nachtabschaltung jährlich ca. 70.000 kWh verbraucht, was ca. 7 % des Gesamtverbrauchs der Straßenbeleuchtung ausmacht, obwohl hier nur ca. 3,5 % der Leuchten der Stadt stehen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Leuchten mit 150 Watt Leuchtmitteln ausgerüstet sind. Obwohl die Beleuchtung erst 1997/98 errichtet wurde, empfiehlt sich hier ein Austausch der Leuchtaufsätze.
3. Austausch der Leuchtaufsätze in der Spandauer Landstraße und Dorfstraße durch Leuchten mit LED-Technik. Die vorhandene Beleuchtungsanlage ist 1998 installiert worden. Mit einem Mastabstand von ca. 30 m sowie einer Masthöhe von 3,50 m wird eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ausleuchtung nicht erreicht. Weiterhin gestaltet sich die Bereitstellung von Ersatzteilen zur Reparatur der dort eingesetzten Leuchten zunehmend schwierig, da die Herstellerfirma diese Leuchten nicht mehr im Programm hat. Bei Zerstörungen, zum Beispiel durch Unfälle, ist kein Ersatz möglich.
4. Bereitstellung der Haushaltsmittel für den Investitionszeitraum 2018 bis 2020 zur grundhaften Erneuerung der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung u. a. im Gebiet südlich Falkenseer Straße und in der Parkstraße zwischen Rathenaustraße und Neuendorferstraße
5. Die dann noch verbleibenden Leuchten mit HQL Leuchtmitteln werden nach Bedarf (wenn Leuchtmittel defekt sind) auf ein neues Leuchtmittel umgerüstet bzw. in der Fortschreibung der Investitionsplanung berücksichtigt.

Die konkreten Projekte werden vor Umsetzung in den entsprechenden Eigentümerinformationen vorgestellt und zur Beschlussfassung den Stadtverordneten vorgelegt.

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan Straßenbeleuchtung Baumaßnahmen 2014 bis 2017

Anlage 2: Lageplan Straßenbeleuchtung Bestand alte Beleuchtung, Oktober 2017

Anlage 3: Lageplan Konzept Straßenbeleuchtung – Planung 2018 – 2020, Oktober 2017

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Die Anlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachdienst II / 3, Öffentliche Anlagen, Zimmer 1.27, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage

Einreicher:

MV0054/2017

Stadtverwaltung

Betreff: Sachstand zur Umsetzung der BV0117/2015 „Beschluss zur Ausrüstung aller im Eigentum der Stadt befindlichen Gebäude mit LED-Leuchtmitteln“

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit der BV0117/2015 die Verwaltung beauftragt zu veranlassen, dass alle städtischen Gebäude sukzessive mit energieeffizienten LED-Leuchtmitteln ausgerüstet werden. Die Stadtverwaltung hat zur weiteren Koordination der vielfältigen technischen und wirtschaftlichen Fragestellungen die co:bios consult GmbH, Träger des Klimakompetenzzentrums, beauftragt.

Der erste Zwischenbericht wurde 2016 vorgelegt. In Anlage erhalten Sie die Fortschreibung zur Kenntnis.

Anlage:

Sachstand zur LED-Umrüstung von Beleuchtungsanlagen in Hennigsdorf

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Fachbereich Bürgermeister / Steuerung, Zimmer 2.42, eingesehen werden.

■ Mitteilungsvorlage

Einreicher:

MV0048/2017

Stadtverwaltung

Betreff: Vergabestatistik für das Jahr 2016

Mitteilung:

Als Teil der Jahresrechnung werden die Vergaben der Stadt Hennigsdorf ab einem Auftragswert von 500 EUR statistisch nach den einzelnen Vergabearten und -verfahren erfasst, ergänzt um eine regionale Betrachtung zum Sitz der Auftragnehmer.

Seit 2002 werden Anzahl und Wert der Aufträge für die Regionen Hennigsdorf (Hdf), Landkreis Oberhavel (OHV), Land Brandenburg (Bbg), Land Berlin (Bln), Alte Bundesländer (ABL) und Neue Bundesländer (NBL) nachgewiesen. Bestandteil der Statistik sind auch die sogenannten Inhouse-Vergaben an Unternehmen im Rahmen der kommunalen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf.

Die vorliegenden Auswertungen bieten zudem grafische Darstellungen zur Entwicklung der Vergaben in Bezug auf die regionale Verteilung in den Jahren 2006 – 2016.

Anlage:

Tabellarische und grafische Übersichten

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

Die Anlage kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Bereich Service, Zimmer 2.49, eingesehen werden.



Nichtöffentliche Sitzung

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0109/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss zur Veräußerung eines Gewerbegrundstücks, Flur 8, Flurstück 829 (teilweise), Am Alten Walzwerk

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0088/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Pachtvertrag für Landpacht – Erholungs- und Wassersportverein Hennigsdorf e.V. (EWV) Hafestraße 20, 16761 Hennigsdorf

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0089/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Pachtvertrag für Wasserfläche – Erholungs- und Wassersportverein Hennigsdorf e.V. (EWV) Hafestraße 20, 16761 Hennigsdorf

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0090/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Pachtvertrag für Landpacht – Angelfreunde Stahl Hennigsdorf 1959 e.V. Hafestraße 20a, 16761 Hennigsdorf

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0091/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Pachtvertrag für Wasserfläche – Angelfreunde Stahl Hennigsdorf 1959 e.V. Hafestraße 20a, 16761 Hennigsdorf

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen

■ Beschlussvorlage
Einreicher: BV0113/2017
Stadtverwaltung

Betreff: Beschluss über die Auftragsvergabe zur Durchführung der Unterhaltsreinigung in Einrichtungen vom FD Kindertagesbetreuung in der Zeit vom 01.01. bis 31.05.2018

Abstimmung:
Einstimmig beschlossen

Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Hennigsdorf für das Jahr 2018

BV0104/2017

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8], i.V.m. §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) wird vom Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf vom 06.12.2017 für das Gebiet der Stadt Hennigsdorf folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich besonderer Ereignisse an Sonntagen und Feiertagen in der Stadt Hennigsdorf

(1) Gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2018 im gesamten Stadtgebiet anlässlich der aufgeführten Ereignisse an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

- | | |
|------------|---|
| 04.03.2018 | → im Rahmen des „Tag des Sports“ |
| 27.05.2018 | → im Rahmen des Kunsthandwerkermarktes im Zentrum |
| 26.08.2018 | → im Rahmen des Havelspektakels |
| 07.10.2018 | → im Rahmen des Erntedankfestes |
| 09.12.2018 | → im Rahmen des Weihnachtsmarktes der Stadt |

(2) Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 31.12.2018 begrenzt.

(3) Die verkaufsoffenen Tage anlässlich besonderer Ereignisse sind jährlich neu festzulegen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, 07.12.2017

Schulz
Bürgermeister



Bauabgangsstatistik 2017

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg hat die Stadt Hennigsdorf beauftragt, eine Zusammenfassung über Abrisse von Wohngebäuden bis 1000 m³ zu erstellen.

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und der Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Zu melden sind als Eigentümer:

- der Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- der Abbruch von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Wohnraum, die abgebrochen oder durch Schadensfälle der Nutzung entzogen worden sind, wenn hierfür kein Neu- oder Wiederaufbau durchgeführt wurde,
- Nutzungsänderung von Wohnraum (dauerhaft genehmigungspflichtige Zweckentfremdung von Wohnungen)

bis spätestens **07.03.2018** an die **Stadtverwaltung Hennigsdorf**
oder bis **12.03.2018** direkt an das **Amt für Statistik Berlin-Brandenburg**.

Die Unterlagen liegen für Sie kostenlos in der Stadtverwaltung Hennigsdorf im Bürgerbüro bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:
www.statistik-bw.de/baut/html/

Sollten Ihrerseits noch Fragen auftreten, wenden Sie sich telefonisch an den Fachdienst Stadtplanung, Frau Kittler, Tel. 03302 – 877 220.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.



KULTURTERMINE

JANUAR 2018 - FEBRUAR 2018



Stadt Hennigsdorf



Samstag, 27. Januar 2018, 19 Uhr
Danke, Udo! Alex Parker singt und spielt Udo Jürgens

Alex Parker liebt was er tut und dies spürt und hört man vom ersten bis zum letzten Ton.

In seinem Konzert „Danke, Udo!“ versteht es der Niedersachse am Klavier auf sympathische Art und Weise eine einzigartige, fast intime Atmosphäre zwischen Künstler und Publikum zu zaubern, die mit einem orchestralen Auftritt nicht vergleichbar ist. Erleben Sie eine abwechslungsreiche Auswahl von bekannten und weniger bekannten Liedern des größten deutschsprachigen Entertainers in ihrer Urform, die Sie tief berühren werden.

„Mein Ziel ist es, die Chansons von Udo Jürgens weiterleben zu lassen und den Menschen damit eine Freude zu machen, sie vielleicht ein wenig zu trösten, denn seine Lieder sind unsterblich“.

Stadtklubhaus, Edisonstraße 1
Kat. 1: 23,00 €/erm. 18,40 €
Kat. 2: 20,00 €/erm. 16,00 €



8. Februar – 15. März 2018
Grafik & Malerei von Boris Safarov

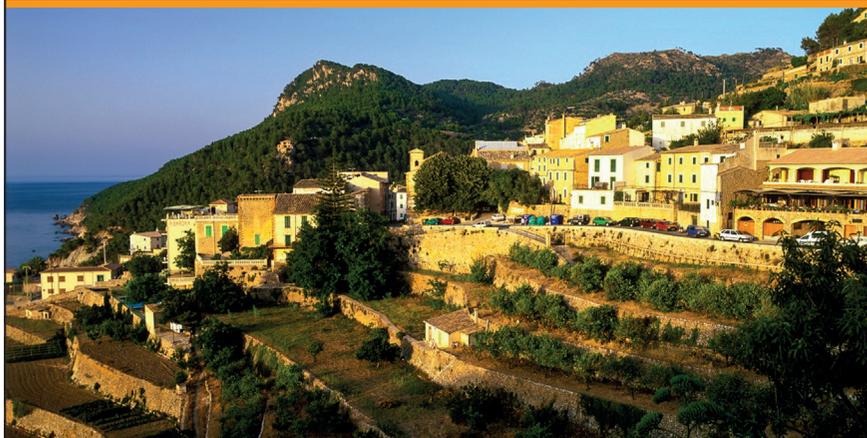
Boris Safarov geboren 1968 in Odessa, studierte Kunst in Odessa, St. Petersburg, Stuttgart und Potsdam und arbeitet heute als Lehrer in der Uckermark. Künstlerisch arbeitet er überwiegend mit Ölfarben, wobei gegenständliche Visionen mit abstrakten Formen konfrontiert werden. Während der Vernissage wird eine Filmvorführung IRLANDZYKLUS - eine Bild-Musik-Komposition als Gemeinschaftsproduktion von Boris Safarov und Jens-Uwe Bartholomäus (2017) stattfinden.

Öffnungszeiten:
Vernissage: 8. Februar, 18 Uhr
mittwochs 10 – 16 Uhr
donnerstags 14 – 18 Uhr
Sonntag 18.02. und 04.03.2018
von 14 – 17 Uhr

Eintritt frei!

Bürgerhaus "Alte Feuerwache", Hauptstraße 3

TICKETS IN DER STADTINFORMATION HENNINGSDORF • ONLINE UNTER WWW.HENNINGSDORF.DE



Donnerstag, 22. Februar 2018, 19 Uhr
MALLORCA – Insel für Entdecker
Ein Multimedia-Vortrag,
live gesprochen und präsentiert
von Georg Krumm

Lust auf einen kurzweiligen Abend in der kalten Jahreszeit? Oder noch keinen Urlaub gebucht? Da könnte so ein Treffen im Bürgerhaus zusammen mit anderen Menschen, die sich auch für andere Länder und Kulturen interessieren, genau das Richtige für Sie sein! Auch wenn das beliebteste Urlaubsziel der Deutschen durch Kegelclub- und Ballermann-touristen mit Vorurteilen

behaftet ist, soll dieser Sachverhalt doch nicht von der einzigartigen Schönheit dieser Insel ablenken. Sie haben an diesem Abend eine wunderbare Möglichkeit, diese durch den Reisevortrag ein wenig kennenzulernen. Seit mehr als 20 Jahren präsentiert Georg Krumm im gesamten deutschsprachigen Raum erfolgreich seine Bilderreisen über die schönsten Naturschauplätze der Erde. Dabei projiziert er seine faszinierenden Bilder auf breiten Panorama-Leinwänden und lässt so die Zuschauer in spektakuläre Landschaften eintauchen. **Bürgerhaus "Alte Feuerwache", Hauptstraße 3**
Tickets: 11,00 €/erm. 9,00 €

DAS ORIGINAL
SEIT 2005

2. HENNINGSDORFER

LACHNACHT

KABARETT • COMEDY • MUSIK

Moderiert von:
Atze Bauer

Martin Sierp
Magic & Comedy

Stefan Danziger
Stand-Up Comedy

Christiane Olivier
MILF-Comedy

24. Februar 2018
Stadtklubhaus Edisonstraße 1 16761 Hennigsdorf

HENNINGSDORF

Einlass: 19.00 Uhr Beginn: 20.00 Uhr Tickets: € 18,00 ermäßigt € 14,40

STRECKENBADI
T-Shirt-Drucker.de



Probier's mal mit Gemütlichkeit...

Zuhause einkuscheln: Gemütliches für graue Tage

(akz-o) Hygge, Cosiness, Gemütlichkeit - ob Dänisch, Englisch oder Deutsch, in vielen europäischen Sprachen gibt es ein Wort für Gemütlichkeit. Wenn es draußen kühl und grau ist, brauchen wir drinnen einen behaglichen Rückzugsort. Jetzt ist es Zuhause am allerschönsten. Mit ein paar Tricks lässt sich ganz einfach heimelige Gemütlichkeit schaffen.

Natürliche Materialien

Weiche, natürliche Materialien mit einem ursprünglichen Charakter geben dem Raum ein behagliches Flair. Vor allem Filz, Naturleinen oder Wolle machen das Zuhause zu einem echten Winter-Wohlfühl-Ort. Ein Holzboden im Zimmer garantiert Behaglichkeit. Kleine Accessoires und Beistellmöbel aus Eiche, Buche oder Ahorn setzen freundliche, natürliche Akzente im Wohnambiente.

Helle Farbnuancen

Bei Farben lautet das Motto dezent und hell, wenn es draußen grau und düster ist. Warme, helle Farbnuancen lassen Räume auch dann freundlich wirken, wenn es an Tageslicht man-

gelt. Als Grundton empfehlenswert ist Lichtgrau oder Warmweiß, Farbtupfer kann man mit ein oder zwei Kissen setzen.

Was uns wärmt

Kuschelige Wärmewäsche mit flauschigem Angora ist jetzt ein absolutes Must-have. (gesehen bei www.medima.de) Da die Angorawolle aus Hohlfasern besteht, kann sie die durch den Körper erwärmte Luft speichern. Die angenehme Wärme sorgt für ein Rundum-Wohlfühl. Warm eingepackt in eine zusätzliche Wolldecke wird die Couch abends zur Kuscheloase.

Fünf Top-Tipps für maximale Gemütlichkeit:

- Sanftes Licht – wie Kerzen und Windlichter
- Auf Naturmaterialien setzen
- Wärmendes – von der Kuschelwäsche mit flauschigem Angora, z. B. von Medima, bis zur Wolldecke
- Oberflächen, die man gern berührt – von unbehandeltem Holz bis zu weichen Sofakissen
- Helle Farben für ein freundliches Ambiente



Kalte Tage genießen: In kuscheliger Wärmewäsche kann man es sich zuhause so richtig gemütlich machen. Foto: Medima/akz-o

Den Alltag entschleunigen

Wer sich auf den Augenblick konzentriert, lebt gelassener

(akz-o) Wenn Termine und dringende Aufgaben den Tagesablauf diktieren, geraten die eigenen Bedürfnisse schnell aus dem Blick. Wer allerdings längere Zeit ohne Erholungspausen auf Hochtouren arbeitet, überfordert sich: Die Gesundheit leidet, die Nerven liegen blank. Aber wie lässt sich dieser Entwicklung frühzeitig entgegenwirken? Schon wenige kurze, aber bewusste Auszeiten am Tag helfen dabei, den Alltag gelassener anzugehen und auf sich acht zu geben.

„Achtsam sein bedeutet, die ganze Aufmerksamkeit auf den gegenwärtigen Moment zu richten, ohne ihn zu bewerten“, so Dörthe Huth, Coach und Heilpraktikerin (Psychotherapie). Das Gestern und Morgen auch nur für kurze Zeit auszublenden ist eine Herausforderung. Gerade wenn Multitasking



Foto: pixabay.com/Dörthe Huth/akz-o

king und stete Erreichbarkeit gefordert sind, eilen wir der Gegenwart schon voraus. „Drücken Sie mal die Pausetaste“, rät Dörthe Huth. „Wer Achtsamkeit praktiziert, erlebt innere Ruhe und Gelassenheit. Das Nervensystem kann sich erholen, das Bewusstsein wird geschärft und man reagiert weniger emotional.“

Innehalten und auftanken

Der Vorteil: „Achtsamkeit muss nicht zusätzlich zum anstrengenden Alltag geleistet werden. Sie ist eine Haltung, die das Leben erleichtert und zur Selbstfürsorge und damit zum Wohlbefinden beiträgt.“

In ihrem Buch „30 Minuten Achtsamkeit“ beschreibt Dörthe Huth an praktischen Beispielen, wie sich Achtsamkeit in den Tagesablauf integrieren lässt – selbst wenn die Zeit knapp ist. Die Autorin lädt die Leser dazu ein, die Fülle der Möglichkeiten auszuprobieren. „Wenn Sie zum Beispiel spüren, dass Ihre Konzentration nachlässt, können Sie mit einer kleinen Übung in zwei Minuten wieder neue Energie tanken. Öffnen Sie das Fenster, und atmen Sie tief durch. Lassen Sie bewusst

einzelne Eindrücke auf sich wirken: Welcher Geruch kommt von draußen herein? Welche Geräusche dringen jetzt an Ihr Ohr? Spüren Sie den Luftzug auf Ihrer Haut? Welche Farbe bestimmt das Bild beim Blick nach draußen?“

Auch das bewusste Genießen des Mittagessens entspannt die überreizten Sinne. Es bietet die Gelegenheit, in sich hinein zu spüren und jeden ablenkenden Gedanken für eine Weile „vor die Tür zu schicken“. Mit diesen und vielen anderen Übungen aus dem Buch kann jeder lernen, sich auf den Moment zu fokussieren, die Konzentrationsfähigkeit zu trainieren und an Gelassenheit zu gewinnen.

Weitere Informationen:
www.doerthe-huth.de



**Zweirad
Ebert**

FACHHÄNDLER

Berliner Straße 48 • 16761 Hennigsdorf
Telefon (03302) 22 41 00
www.zweirad-ebert.com

Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
**E-Bike
Service Center**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

WEIHRAUCH

Mitglied der Bestatter-Innung
von Berlin u. Brandenburg e.V.



Bestattungen



Fontanestraße 84
16761 Hennigsdorf
Tag & Nacht ☎ 03302 / 80 28 34

info@Weihrauch-Bestattungen.de · www.Weihrauch-Bestattungen.de

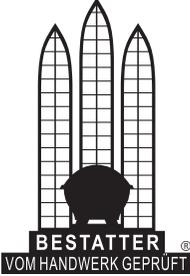
Allen Hennigsdorfern
ein glückliches,
gesundes und
erfolgreiches neues Jahr!



**Döhnert
Bestattungshaus**

seit 1893

Hennigsdorf Velten
A.-Schweitzer-Str. 14 Viktoriastraße 1a
Tel. 03302 / 80 12 54 Tel. 03304 / 52 10 646



Kremmen
Tel. 033055 / 21 99 55

- Erd-, Feuer-, See- und Friedwaldbestattungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Abschluss von Vorsorgeverträgen und Sterbegebetversicherungen
- Auf Wunsch Hausbesuche
- Reden Sie mit uns....

www.bestattungshaus-doehnert.de 122 Jahre Tradition



Herzog
BESTATTUNGSHAUS



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- Übernahme aller Behördengänge & Formalitäten
- unverbindliche Vorsorgeberatung
- Hausbesuche (kostenfrei)

16761 Hennigsdorf • Parkstraße 2 / Ecke Neuendorfstraße
Tag & Nacht ☎ (03302) 20 46 20
www.bestattungshaus-herzog.de

DER NEUE ŠKODA
KAROQ



Unser Hauspreis:
ab 24.950,-

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 6,3-5,7, außerorts: 4,9-4,2, kombiniert: 5,6-4,3. CO₂-Emission, kombin.: 138-116 g/km, (gemäß VO (EG) Nr.715/2007). Abb. zeigt Sonderausstattung.

Auto Punkt GmbH Falkensee
Falkensee Coburger Straße 8 ☎ 03322 / 35 35
Berlin Spandau Pöwesiner Weg 20 ☎ 030 / 333 20 64
autopunkt-falkensee.de

CONTAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



CONTAX

Ihr kompetenter Partner in Ihrer Nähe!

Fibu • Steuerberatung • Existenzgründung

DMSZ
Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
QM 00627-1

Zweigniederlassung Velten
Mittelstraße 9 • 16727 Velten
Tel. 0 33 04 / 3 63-0 • Fax 0 33 04 / 3 63-99
E-Mail: info@contax-velten.de

Impressum

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf erscheint regelmäßig nach den jeweiligen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Hennigsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Schulz.

Anschrift des Herausgebers: Stadtverwaltung Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, Telefon 0 33 02 / 877-0, Fax 0 3302 / 877 298.

Ansprechpartner: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Frau Krohn, Telefon 0 33 02 / 877 124

Verleger: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG,
Lehnitzstraße 13, 16515 Oranienburg, Telefon 0 33 01 / 59 63- 0, Fax 0 33 01 / 59 63 33

Anzeigenleitung: André Tackenberg

Druck: Druckhaus Oberhavel GmbH, Gewerbegebiet Nord, An den Dünen 12, 16515 Oranienburg

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf wird als selbstständige Einlage in der Verbraucherzeitung Märker – Kreisbote Oberhavel in der Stadt Hennigsdorf kostenlos an die Haushalte verteilt.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf ist des Weiteren über den Verleger unter Telefon 0 33 01 / 59 63 - 0 gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 Euro zur Zusendung zu beziehen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf des laufenden Jahres und des Vorjahres ist im Büro des Bürgermeisters, Stadt Hennigsdorf, Rathausplatz 1, 16761 Hennigsdorf, unentgeltlich abzuholen.

Das Amtsblatt für die Stadt Hennigsdorf kann ab der Ausgabe Amtsblatt Nr. 3/2006 unentgeltlich von der Internetseite www.hennigsdorf.de heruntergeladen und ausgedruckt werden.